

Satzung

des

VR Gewinnsparverein Bayern eV



INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 *Name und Sitz***
- § 2 *Zweck des Vereins***
- § 3 *Organe des Vereins***
- § 4 *Bezirksgruppen***
- § 5 *Mitgliedschaft***
- § 6 *Rechte der Mitglieder***
- § 7 *Mitgliederversammlung***
- § 8 *Einladung zur Mitgliederversammlung***
- § 9 *Beschlussfassung der Mitgliederversammlung***
- § 10 *Vorstand***
- § 11 *Aufgaben des Vorstandes***
- § 12 *Beirat***
- § 13 *Aufgaben des Beirates***
- § 14 *Gemeinsame Aufgaben von Vorstand und Beirat***
- § 15 *Auflösung des Vereins***
- § 16 *Verhältnis zum Genossenschaftsverband Bayern e.V.***
- § 17 *Geschäftsjahr***

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: **VR** *Gewinnspareverein Bayern eV*
Er hat seinen Sitz in München. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist:

1. die Veranstaltung einer Lotterie mit monatlichen Ziehungen;
2. die Pflege des Spargedankens;
3. die Förderung der genossenschaftlichen Kreditinstitute im Gewinnsparen;
4. die Leistung von Beiträgen zur Verwirklichung sozialer, karitativer und gemeinnütziger Grundsätze, die der Förderung der Wohlfahrt der Bevölkerung dienen.

Zur Erreichung dieser Vereinsziele kann der Verein Veranstaltungen und Versammlungen sowie Maßnahmen aller Art durchführen, die der Erreichung des Vereinszwecks dienlich sind.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 4 Bezirksgruppen

Der Verein gliedert sich in die Bezirksgruppen Oberbayern Süd/Ost, Oberbayern Nord/West, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche, voll geschäftsfähige Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften sein.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beitritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

Eine Ablehnung braucht nicht begründet werden, sie ist unanfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

3. Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Tod bzw. bei juristischen Personen/ rechtsfähigen Personengesellschaften mit deren Auflösung,
 2. durch Kündigung durch das Mitglied. Diese muss mindestens einen Monat vor Beginn des nächsten Auslosungsmonats erfolgen.
 3. Für Mitglieder deren Mitgliedschaft nicht durch Aufnahmeentscheidung des Vorstandes begründet wurde, bei Einstellung der Spartätigkeit über einen Zeitraum von mindestens drei aufeinander folgenden Monaten.
 4. durch Ausschluss, der aus wichtigem Grund seitens des Vorstandes ohne Einhaltung einer Frist gegenüber dem Mitglied ausgesprochen werden kann.

Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu äußern.

Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat, vom Zugang an gerechnet, die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme am Gewinnsparen und zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich abzuhalten und wird durch den Vorstand einberufen.

Sie soll möglichst innerhalb der ersten fünf Monate des Kalenderjahres stattfinden.

Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, falls ein Zehntel der Mitglieder das schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Wahl des ehrenamtlichen Vorstandes
2. Wahl des Beirates
3. Entgegennahme des Jahresabschlusses und Jahresberichtes
4. Entlastung des Vorstandes
5. Entlastung des Beirates
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und vom Vorstand unterbreitete Anträge
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt sowohl durch Bekanntmachung im bayerischen Genossenschaftsblatt unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunkts, als auch durch ein an alle Annahmestellen zu sendendes Informationsrundschreiben.

In der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder den Nachweis der Mitgliedschaft zu erbringen (siehe § 5).

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine größere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen notwendig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

Abstimmungen und Wahlen werden in der Mitgliederversammlung mit Handzeichen oder mit Stimmzettel durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus höchstens fünf Mitgliedern, drei Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vorstände der bayerischen Kreditgenossenschaften und ein Vorstandsmitglied als Vertreter des Genossenschaftsverbandes Bayern eV. (GVB) Der so gebildete Vorstand wählt aus den Vertretern der bayerischen Kreditgenossenschaften den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Das fünfte Vorstandsmitglied (geschäftsführender Vorstand) wird dadurch bestellt, dass es der gewählte Vorstand zusammen mit dem Beirat im Anschluss an die Mitgliederversammlung gemäß den Bestimmungen des § 14 durch Beschluss bestimmt. Scheitert diese Bestimmung, so soll sie zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Beschlussfassung ist mit einer Frist von einer Woche schriftlich zu laden. Auf Ladung und Frist kann einstimmig verzichtet werden.

Die Aufgaben dieses Vorstandsmitglied bestimmen sich nach § 11 der Satzung. Mit ihm ist ein für die Dauer der Amtszeit befristeter Dienstvertrag zu schließen oder fortzuführen, er ist seiner Tätigkeit und seinem Verantwortungsbereich entsprechend zu vergüten.

3. Den gewählten Vorstandsmitgliedern steht das Recht zu, das gemäß den vorstehenden Bestimmungen kooptierte Mitglied aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist abzurufen. Die Abberufung bedarf der Schriftform und gilt auch als außerordentliche -hilfsweise ordentliche- Kündigung des Dienstvertrages.
4. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsperiode beginnt nach der Mitgliederversammlung, in der die Wahl erfolgt und endet mit der Mitgliederversammlung des Jahres, in dem die Amtsperiode ihr Ende erreicht. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

Die Mitgliedschaft im Vorstand endet automatisch mit Vollendung des 65. Lebensjahres oder beim Wegfall einer der Voraussetzungen gemäß § 10 Abs. 1.

Beim Ausscheiden des kooptierten Vorstandes soll der verbliebene Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat für den Rest seiner Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen, es sei denn, dass wegen der Kürze der verbleibenden Amtszeit eine Nachbestellung ausnahmsweise nicht angemessen ist.

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, vertreten.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Beirates bedarf.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte des Vereins. Das gemäß den Bestimmungen von § 10 der Satzung kooptierte Vorstandsmitglied hat die laufenden Geschäfte des **VR** *Gewinnspareverein Bayern eV* zu führen. Die Kompetenzen des Geschäftsführers sind in einem vom Vorstand zu erstellenden Kompetenzplan zu regeln.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine größere Mehrheit vorschreibt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind.

3. Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung ein, in der er über den abgelaufenen Zeitraum berichtet.
4. Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.
5. Ein Vorstandsmitglied oder ein von ihm Beauftragter hat die Auslosungen unter notarieller Aufsicht durchzuführen. Die Leitung der Auslosung kann von einem Vorstandsmitglied delegiert werden.

§ 12 Beirat

1. Jede Bezirksgruppe (§ 4 der Satzung) stellt ein Beiratsmitglied, entweder aus dem Kreis der Vorstände der bayerischen Kreditgenossenschaften oder den Mitarbeitern des Genossenschaftsverbandes Bayern eV.
2. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils vier Jahren gewählt.
3. Die Mitgliedschaft im Beirat endet automatisch mit Vollendung des 65. Lebensjahres oder beim Wegfall einer der Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung.
4. Der Beirat wählt im Anschluss an seine Wahl (§ 12 Abs. 2 der Satzung) einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter (konstituierende Sitzung).
5. Die Sitzungen des Beirates beruft der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ein. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend ist.
6. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Aufgaben des Beirates

Dem Beirat obliegt die Überwachung und Beratung des Vorstandes. Zur Überwachung kann er sich der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.

Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine größere Mehrheit vorschreibt. Über die Beschlüsse des Beirates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Beiratsmitgliedern, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 14 Gemeinsame Aufgaben von Vorstand und Beirat

Über folgende Angelegenheiten beraten Beirat und Vorstand gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:

- ~ Bestellung des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes
- ~ Anstellung und Kündigung des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes
- ~ Erlass und Änderung der Sparordnung
- ~ Etatansätze des Haushaltsplanes
- ~ Festsetzung des Sitzungsgeldes für Vorstand und Beirat.
- ~ Erlass der Geschäftsordnung für den Vorstand

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von vier Wochen eine weitere Versammlung abgehalten werden. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 9/10 der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

Im Falle der Liquidation ernennt die Mitgliederversammlung zwecks Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren und bestimmt die Verwendung der noch vorhandenen Geld- und Sachwerte.

Die angesammelten Beiträge der Mitglieder gehören nicht dem Verein.

§ 16 Verhältnis zum Genossenschaftsverband Bayern eV

Der **VR** *Gewinnsparverein Bayern eV* ist Mitglied des Genossenschaftsverbandes Bayern eV in München.

Der Vorstand des Genossenschaftsverbandes Bayern eV oder von ihm Beauftragte sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 03. Mai 2006 beschlossen. Eingetragen im VR des AG München unter VR 4972